

II- 2998 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Okt. 1973. No. 94/7

A n t r a g

der Abgeordneten Mondl, Blecha, Haas  
und Genossen  
betreffend die Novellierung des Wehrgesetzes.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Wehrgesetz,  
BGBI. Nr. 181/1955 in der geltenden Fassung ge-  
ändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1.) Im § 10 hat Abs. 3 zu lauten:

(3) Die Bestimmungen des § 28 c gelten sinngemäß auch für zeitverpflichtete Soldaten mit der Maßgabe, daß im Falle einer Verpflichtung auf mehr als drei Jahre die im § 28 c eingeräumten Möglichkeiten bis zum Höchstausmaß eines Drittels der Dienstzeit zu gewähren sind.

- 2 -

2.) Im § 28 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten:

"Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärter sowie Wehrpflichtige der Reserve, die Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. b bis e gewesen sind, können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen auch ohne ihre Zustimmung zur Ableistung von Kaderübungen einberufen werden."

3.) § 28 Abs. 13 hat zu lauten:

"(13) Wehrpflichtige können auf Grund der Ableistung eines Präsenzdienstes oder von Inspektionen und Instruktionen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden."

4.) Im § 28 b Abs. 2 haben die letzten sechs Worte:

"sowie für die Ausbildung zum Offizier"  
zu entfallen.

5.) § 28 b Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Meldung zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst kann vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) bis acht Tage nach Zustellung des Einberufungsbefehles ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, 4 und 5 sowie des § 32 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt."

6.) Im § 28 c hat Abs. 3 zu lauten:

"(3) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, ist im letzten Jahr ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Möglichkeit zum Besuch von anderen als im Abs. 1 genannten Ausbildungslehrgängen und zwar auch an zivilen Ausbildungsstätten zu gewähren.

Die Kosten dieser Ausbildung trägt der Bund."

7.) Im § 33 a haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Für Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1971 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden, sind zur Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände Inspektionen und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten Instruktionen abzuhalten. Das Gesamtausmaß der nach dem 1. August 1971 abzuleistenden Inspektionen und Instruktionen darf insgesamt sechzehn Tage nicht überschreiten. Die Höchstdauer der Inspektionen und Instruktionen darf innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt vier Tage nicht überschreiten; an Stelle jährlicher Inspektionen und Instruktionen kann nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen innerhalb von zwei Kalenderjahren eine Inspektion und Instruktion im Gesamtausmaß von höchstens acht Tagen abgehalten werden; die Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen sind den Wehrpflichtigen gleichgestellt, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten."

"(2) Die im Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen haben auf allgemeine, in ortsbülicher Weise kundzumachende oder auf besondere Aufforderung an Inspektionen und Instruktionen teilzunehmen. In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes und die Dauer der Inspektionen und Instruktionen sowie der Ort, an dem diese stattfinden, bekanntzugeben. Gegen die besondere Aufforderung an Inspektionen und Instruktionen teilzunehmen, ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

- 4 -

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Landesverteidigung zuzuweisen.

Begründung:

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, stellte einen ersten Schritt zur Reform des Bundesheeres dar. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes sowie der seither gewonnenen Erfahrungen, erscheint es notwendig, einzelne Bestimmungen den rechtlichen und praktischen Bedürfnissen entsprechend neu zu fassen und Unklarheiten durch geeignete Präzisierungen zu beseitigen.

Zu § 10 Abs. 3:

In der bisherigen Fassung gelten die Bestimmungen des § 28c wonach Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, im letzten Jahr ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Möglichkeit zum Besuch der für den Abschluß einer Ausbildung erforderlichen zivilen Ausbildungsstätte zu gewähren ist. Es steht somit ein Drittel der Verpflichtungszeit für eine Berufsausbildung zur Verfügung.

Da zeitverpflichtete Soldaten sich jedoch auch auf mehr als drei Jahre verpflichten können, ist in Analogie zu § 28 c ebenfalls ein Drittel der Dienstzeit für die Berufsausbildung vorzusehen.

§ 28 Abs. 7:

Der Aufbau und die Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Reserveheeres sind in hohem Maße davon abhängig, daß Kaderfunktionen im erforderlichen Umfang mit entsprechend geeigneten und ausgebildeten Wehrpflichtigen besetzt werden können. Die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes sind vom Gedanken einer Ausbildung der Wehrpflichtigen zu solchen Funktionen auf freiwilliger Basis getragen; dieser Gedanke soll auch weiterhin im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst und in den freiwilligen Waffenübungen aufrechterhalten bleiben. Wird allerdings auf diese Weise die zahlenmäßig,

funktionell und nach den territorialen Bedürfnissen notwendige Stärke des Reservekaders nicht erreicht, erscheint eine entsprechende verpflichtende Regelung notwendig. Da sich eine solche Verpflichtung auf das unbedingt notwendige Maß beschränken soll, ist eine Begrenzung der Heranziehungsmöglichkeit zur besonderen Kaderausbildung vorgesehen.

Mit der Neuformulierung ist auch gewährleistet, daß Wehrpflichtige im Wege von Kaderübungen eine noch höhere Funktionsebene im Bereich der Offiziere, Unteroffiziere und Chargen der Reserve erreichen können.

Zu § 28 Abs. 13:

Nach den bisherigen Bestimmungen können Wehrpflichtige nur auf Grund der Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, von Kaderübungen oder freiwilligen Waffenübungen sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Damit ist etwa eine Ernennung zu einer Charge noch während des Grundwehrdienstes nicht möglich; auch auf Grund einer Präsenzdienstleistung im Sinne des § 28 Abs. 5 lit. a, b, f oder g können Wehrpflichtige nicht zu Chargen, Unteroffizieren oder Offizieren der Reserve ernannt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung wird dieser Mangel behoben.

Zu § 28 b Abs. 2:

Nach der bisherigen Fassung ist die Ableistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten Voraussetzung zur Ausbildung zum Offizier. Durch diese Regelung wird beispielsweise einem Wehrpflichtigen, der erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes die Reserveoffizierslaufbahn im Wege von freiwilligen Waffenübungen anstrebt, diese Ausbildung zum Reserveoffizier verwehrt. Dies führt zu unerwünschten Auswirkungen und daher soll die Ableistung eines sechsmonatigen freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes als allgemeine Voraussetzung für die Offiziersausbildung entfallen.

Zu § 28 b Abs. 5:

Die in diesem Paragraph dem Wehrpflichtigen gebotene Möglichkeit, seine freiwillige Meldung während eines verhältnismäßig langen Zeitraumes der Präsenzdienstleistung (4 Monate) ohne jegliche Angabe von Gründen zurückziehen zu können, lässt - wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben - eine sinnvolle organisatorische und personelle Planung kaum zu. Es war daher notwendig, die Frist für die Zurückziehung der freiwilligen Meldung zu verkürzen.

Zu § 28 c Abs. 3:

Im Abs. 1 dieses Paragraphen ist den Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, im letzten Jahr eine Berufsausbildung für bestimmte Sparten des öffentlichen Dienstes gewährleistet. Durch die Neufassung des Abs. 3 soll diese Berufsausbildung darüber hinaus auch für andere Berufssparten und auch an zivilen Ausbildungsstätten ermöglicht werden.

Zu § 33 Abs. 1 und 2:

Die derzeitige Fassung dieses Paragraphen hat in der Praxis verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und ist insbesondere im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu novellieren.

In der Neufassung des Abs. 1 wird klargestellt, daß die vor dem Inkrafttreten des geltenden Wehrgesetzes abgeleisteten Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß von sechzehn Tagen nicht anzurechnen sind.

Die Aufforderung zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen ist als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG anzusehen und hat die gleiche Funktion wie ein Einberufungsbefehl, den auch der Gesetzgeber als Bescheid ansieht, weil er im § 28 a Abs. 1 bestimmt, daß gegen ihn ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Es war daher notwendig, in der Neuformulierung des § 33 a Abs. 2 die Bestimmung aufzunehmen, daß gegen die Aufforderung zur

Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Dieser Paragraph tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 außer Kraft.